



dr. F. J. Schönweger  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Steuerliche Veranlagung Tourismusabgabe**

Mit 1. Jänner 2014 wird in Südtirol bekanntlich die **Gemeindeaufenthaltsabgabe** – umgangssprachlich auch Kurtaxe oder Tourismusabgabe genannt - eingeführt. Pro Übernachtung ist je nach Kategorie des Beherbergungsbetriebes (grundsätzlich zwischen 0,70 € und 1,30 € bei einem Höchstbetrag von 2,00 € je Gast/Nacht) und je nach Gemeinde die Kurtaxe vom Gast einzuheben und an die Gemeinde abzuführen.

Die Überweisung an die Gemeinde ist je nach Gemeindeverordnung monatlich oder trimestral festgelegt. Die Gemeinden geben die Mittel dann an die Tourismusvereine weiter.

Aus steuerlicher Sicht handelt es sich bei dieser Abgabe um ein Inkasso, wobei der Gastbetrieb als Steuersubstitut fungiert, d.h. er hebt diese Steuer ein und bezahlt diese weiter.

Die Einhebung liegt somit außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt. Daher ist auf der Rechnung bzw. Steuerquittung wie folgt anzuführen: Kurtaxe, **ex Art 15 DPR 633/72**.

Die Inkassi aus der Kurtaxe sind dann getrennt, in einer eigenen Spalte, im Tagesinkassoregister anzuführen.

Diese Inkassi werden von der Buchhaltung auf einem Durchgangskonto verbucht und im Moment der Abführung an die Gemeinde gegengebucht. Die Kurtaxe ist also weder ein Einkommen, noch ein Aufwand.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,  
**Bosin & Maas & Stocker**

Meran, Dezember 2013